

W

Wählerauftrag: in der DDR einem Abgeordneten oder einem Kandidaten in einer Wahlveranstaltung oder in anderen Zusammenkünften übergebener Auftrag der Wähler zur Lösung bestimmter Aufgaben. W. müssen den Interessen breiter Bevölkerungskreise und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechen. Die Realisierbarkeit wird durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden geprüft. Bei entsprechenden Möglichkeiten, Lösungsvorschläge in die Volkswirtschaftspläne einzuordnen oder zusätzliche Reserven für die Erfüllung dieser Aufträge zu erschließen, werden sie als W. durch die Volksvertretung bestätigt. Mit dem W. geht die Verpflichtung der Wähler einher, bei der Lösung der Aufgaben selbst mitzuwirken. Jeder W. ist Ausdruck engen Zusammenwirkens von Wählern und Abgeordneten und damit der -> *sozialistischen Demokratie*, die alle Bürger an die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung durch den sozialistischen Staat heranführt. Über die Bestätigung der W. und ihre Erfüllung ist vor den Bürgern Bericht zu erstatten. Wenn die Erfüllung der Aufträge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, so ist die Bevölkerung auch darüber eingehend zu informieren.

-> *Wahlrecht*

Wählervertreterkonferenz: in der DDR Konferenz von auf Versammlungen der verschiedenen Art gewählten Vertretern der Wähler eines oder mehrerer Wahlkreise mit den Kandidaten für die neue Volksvertretung; auf den W. werden gemeinsam die von der SED formulierten Grundaufgaben in Politik, Wirtschaft, Kultur und des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesell-

schaftsordnung sowie Maßnahmen zur Verwirklichung des Wahlauftrages der Nationalen Front der DDR und damit Probleme der zukünftigen Arbeit der Volksvertretung beraten und die Kandidaten vorgestellt. Die Kandidaten legen auf der W. ihre Gedanken für die künftige Mitarbeit in der Volksvertretung dar. Abgeordnete, die erneut für die Volksvertretung kandidieren, berichten darüber, wie sie in der vergangenen Wahlperiode ihre Pflichten erfüllt haben. Die W. nimmt zu den Kandidatenvorschlägen und der vorgeschlagenen Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag der Nationalen Front Stellung und beschließt darüber. Die Wählervertreter sind berechtigt vorzuschlagen, Kandidaten vom Wahlvorschlag abzusetzen oder die Reihenfolge der Kandidaten zu verändern. Eine W. kann auch als Kreisaktivtagung der Nationalen Front der DDR durchgeführt werden. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden nimmt bei den Wahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen die Wählerversammlung die Rechte und Pflichten der W. wahr. W. sind wichtige Bestandteile des sozialistischen -> *Wahlsystems*. -> *Wahlrecht*

Wahlrecht: Gesamtheit staatsrechtlicher Normen für die Wahlen zu den Vertretungskörperschaften eines Staates, die insbesondere die Wahlgrundsätze, das Verfahren der Wahlen, ihre Leitung, die Ermittlung ihrer Ergebnisse sowie die Voraussetzungen festlegen, unter denen die Staatsbürger wählen (aktives W., Wahlbefugnis) oder gewählt werden (passives W., Wählbarkeit). Das W. wird wie das -> *Wahlsystem* vom Charakter der jeweiligen Gesellschaftsordnung bestimmt. In der